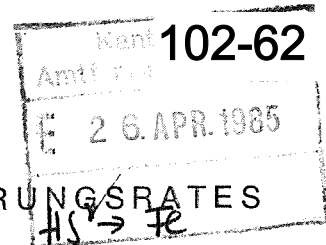




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

22. April 1985

Nr. 1220

Einwohnergemeinde Niedergösgen - Rodungsbewilligung zwecks Er-
erstellung einer Sportanlage

I.

Mit Gesuch vom 19. April 1984 beantragt die Einwohnergemeinde Niedergösgen die Rodungsbewilligung zwecks Erstellung einer Sportanlage von 1371 m² Nichtschutzwald auf GB Niedergösgen Nr. 1836. Das Gesuch wird mit dem dringenden Bedürfnis nach einer Sportanlage begründet. Die Rodung müsste für die Erstellung einer Laufbahn durchgeführt werden. Ersatzaufforstung wird an Ort und Stelle angeboten.

II.

Anlässlich eines Augenscheines wurde angedeutet, dass das Gesuch unter der Voraussetzung bewilligt werden könnte, dass der Eingriff in den Wald auf ein Minimum beschränkt würde. Mit abgeändertem Gesuch vom 9. April 1985 entspricht die Gesuchstellerin den Anforderungen die das Forst-Departement und der Natur- und Heimatschutz an eine Rodungsbewilligung gestellt hatten. Die Rodungsfläche beträgt nun noch 930 m². Ersatzaufforstung wird längs der Laufbahn im Umfang von 700 m² in Aussicht gestellt.

III.

Das zuständige Kreisforstamt beantragt Guttheissung des Rodungsgesuches unter verschiedenen Nebenbestimmungen. Unter anderem ist für die gesamte Rodungsfläche Ersatzaufforstung zu leisten.

IV.

Gemäss Art. 26 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei dürfen Rodungen nur bewilligt werden, wenn sich hiefür ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Finanzielle Interessen gelten nicht als gewichtiges Bedürfnis. Das Werk für welches die Rodung begehrt wird, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein. Es dürfen keine polizeilichen Gründe gegen die Rodung sprechen und dem Natur- und Heimatschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Für jede Rodung ist in der Regel durch eine flächengleiche Neuaufforstung in derselben Gegend realer Ersatz zu leisten.

Für Rodungen im Nichtschutzwaldgebiet ist gemäss Art. 25 bis der zitierten Vollziehungsverordnung der Regierungsrat zuständig.

V.

Im vorliegenden Fall hat der Regierungsrat bereits mit RRB Nr. 454 vom 25. Februar 1985 zur Interessenlage Stellung genommen. Bei diesem Beschluss handelte es sich um die Einzonung des an die Rodungsfläche grenzenden Gebietes. Diese Einzonung erfolgte einer bereits laufenden Zonenplanung vorgezogen und erforderte entsprechend hohe Voraussetzungen. Der Regierungsrat hat erkannt, dass die Ein-

zonung besonders dringend sei, einem ausgewiesenen und überwiegendem öffentlichen Interesse entspreche. Ausgenommen wurde bei diesem Beschluss die Frage der Rodungsbewilligung, die hiermit entschieden wird.

Das überwiegende Bedürfnis an der Walderhaltung und die Standortgebundenheit ergeben sich aus dem zitierten Entscheid des Regierungsrates. Die Nähe zur bereits bestehenden Mehrzweckhalle und die übrigen für den Bau einer Sportanlage ungeeigneten Landreserven der Einwohnergemeinden sprechen klar dafür, dass auf den vorgesehenen Standort die Sportanlage zu errichten ist. Im Rahmen des üblichen Programmes für Sportanlagen ist der Bau einer Laufbahn unerlässlich. Ein Eingriff in die Waldfläche ist nicht zu umgehen. Sie wurde aber auf Aufforderung des Forst-Departementes hin auf das notwendige Minimum beschränkt.

Aus der Sicht des Natur- und Heimatschutzes kann dieser minimale Eingriff gerade noch verantwortet werden. Polizeiliche Gründe sprechen nicht gegen die Rodung.

Die von der Einwohnergemeinde angebotene Ersatzaufforstung im Umfange von 700 m² längs der Laufbahn entspricht nicht ganz den auszuführenden Rodungen im Umfange von 930 m². Es ist deshalb zusätzlich Aufforstung im Umfang von 230 m² längs eines Feldgehölzes beim Sitzplatz gemäss den Plänen des Kreisforstamtes VII auszuführen. Eine Rodungsbewilligung kann somit grundsätzlich erteilt werden. Zu beachten sind allerdings die strengen Nebenbestimmungen, die unbedingt eingehalten werden müssen. So verleiht diese Bewilligung keinen Anspruch auf Schadenersatz für Schäden, die zufolge der Waldesnähe an den Sportanlagen entstehen sollten. Ebenso darf das zur Sportanlage grenzende Waldareal nicht mit Kleinbauten oder ähnlichen Anlagen besetzt werden. Im weiteren gelten die für Rodungsbewilligungen üblichen Nebenbestimmungen.

VI.

Es wird

beschlossen:

1. Der Einwohnergemeinde Niedergösgen wird die Bewilligung erteilt, auf GB-Nr. 1836 Niedergösgen 930 m2 Nichtschutzwald zu roden. Massgebend ist der Rodungsplan versehen mit den Ergänzungen des Kreisforstamtes VII vom 9. April 1985, der integrierten Bestandteil dieser Bewilligung bildet.
2. Die Einwohnergemeinde hat bis 30.6.1986 Ersatzaufforstung im Umfang von 930 m2 und nach Weisungen des Kreisforstamtes gemäss Plan vom 9. April 1985 zu leisten.
3. Das Aufstellen irgendwelcher Bauten oder Kleinbauten im angrenzender Wald ist ausdrücklich untersagt.
4. Die Gesuchstellerin nimmt zur Kenntnis, dass allfällige Schäden an der Laufbahn und der übrigen Sportanlage durch den Wald (Beschattung, Trauf, Windfall etc.) nicht zu Schadenersatz oder zu Rückhau oder weiteren Rodungen berechtigen. Diese Bewilligung bezieht sich nur auf die Rodung. Andere Bewilligungen bleiben vorbehalten. Von dieser Rodungsbewilligung darf erst nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist Gebrauch gemacht werden. Die Bewilligung wird befristet bis 31.12.1985.
5. Diese Bewilligung ist den beschwerdeberechtigten Organisationen zu eröffnen.

Rechtsmittel: Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht
innert 30 Tagen.

Gebühr: Fr. 500.--
(Staatskanzlei Nr. 119) RE
zahlbar innert 30 Tagen

Der Staatsschreiber

Max [Signature]

Ausfertigung S. 5

Forst-Departement (3), mit Akten rm/tz
Oberforstamt (2)
Kreisforstamt VII, Amthaus, 4600 Olten
Bundesamt für Forstwesen, Postfach 1987, 3001 Bern (mit Rodungs-
gesuch im Doppel)
Bau-Departement
Natur- und Heimatschutz
Amt für Raumplanung (2), mit Plan
Amt für Wasserwirtschaft
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Schweiz. Heimatschutz, Postfach, 8023 Zürich
Schweiz. Bund für Naturschutz, Wartenbergstr. 22, 4052 Basel
Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, Schänzlihalde 36, 3000 Bern
Schweiz. Alpenclub, Helvetiaplatz 4, 3005 Bern
Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege,
Rabbentalstr. 45, 3013 Bern
Einwohnergemeinde Niedergösgen, mit Rodungsplan und Einzahlungsschein/
EINSCHREIBEN

